

# Betriebssport-Kreisverband Minden Lübbecke e.V

## **Richtlinien für alle Sportarten**

### **1. allgemeiner Teil**

- 1.1** Alle sportlichen Begegnungen innerhalb des Betriebssport-Kreisverbandes Minden-Lübbecke e.V. (nachfolgend BKV genannt) werden nach den amtlichen Spielregeln der deutschen bzw. internationalen Fachverbände ausgetragen, soweit sie auf den Spielbetrieb des BKV anwendbar sind und sofern die einzelnen BKV-Spielordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Hierbei sind die Interessen der übergeordneten Verbände zu berücksichtigen.
- 1.2** Spielleitende Stelle zur Überwachung von Spielen der Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften (BSG/SG) und für die Durchführung des Spielbetriebs ist die Sportleitung des BKV.

### **2. Spielberechtigung von BSG'en**

- 2.1** Voraussetzung für die Spielberechtigung einer BSG/SG ist die Mitgliedschaft zum BKV
- 2.2** nach erfolgter Bestätigung des Aufnahmeantrags gilt die Spielerlaubnis als erteilt.

### **3. Spielberechtigung von Einzelspielern**

- 3.1** Zur Teilnahme an Wettspielen jeder Art sind nur Mitglieder berechtigt, die im Besitz eines gültigen Passes des BKV sind
- 3.2** Der Pass muss mit einem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen sein und muss das Datum der Erteilung der Spielberechtigung enthalten.
- 3.3** Die Spielberechtigung kann erteilt werden:
- bei Neuaufnahme einer BSG/SG
  - bei Zusammenschluss von BSG'en zu einer Spielgemeinschaft
  - bei Wechsel von BSG zu BSG infolge beruflicher Veränderung
  - für Gastspieler, sofern die jeweilige Spielordnung dies erlaubt
  - bei Neuzugängen innerhalb einer BSG/SG

# Betriebssport-Kreisverband Minden Lübbecke e.V

- 3.4** Jeder Spieler darf nur für die BSG/SG spielen, für die eine Spielberechtigung erteilt ist.
- 3.5** Soweit in einem Betrieb bzw. Behörde eine BSG besteht, muss die Spielberechtigung vorrangig für die eigenen BSG erteilt werden.
- 3.6** Die Spielberechtigung für eine betriebsfremde BSG/SG kann nur erteilt werden, wenn die ausgeübte Sportart in der eigenen BSG/SG nicht wettkampfmäßig betrieben wird. Ausnahmeregelungen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich, soweit die eigene BSG/SG und der Sportausschussvorsitzende des BKV schriftlich ihr Einverständnis erklären.
- 3.7** Jeder Missbrauch des Passes wird bestraft.  
Die Spielerpässe sind Eigentum des BKV und müssen von den BSG'en/SG'en sorgfältig aufbewahrt werden. Die BSG/SG haftet für die Richtigkeit der auf dem Pass vermerkten Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die sie zu vertreten haben.  
Die Aufhebung der Spielberechtigung erfolgt bei Rückgabe des Passes an die Passstelle des BKV oder aufgrund von Entscheidungen durch die Sportleitung des BKV bzw. der Spruchkammer. Außerdem verliert der Spielerpass seine Gültigkeit beim Austritt des Spielers aus einer BSG/SG automatisch.
- 3.8** Jeder Wechsel von Spielern von BSG/SG zu BSG/SG ist der Passstelle des BKV schriftlich anzuzeigen. Die Passstelle hat der Sportleitung des BKV entsprechende Mitteilung zu machen.

## **4. Einsatz von Doppelspielern**

- 4.1** aktiven Sportlern eines Vereins im Deutschen Sportbund (sogenannte Doppelspieler) kann in der von ihnen ausgeübten Sportart die Spielberechtigung für Pokal- und Meisterschaftsspiele des BKV erteilt werden. Die Spielklasse des DSB-Vereins ist bei der Beurteilung der Spielberechtigung ohne Bedeutung.
- 4.2** Hiervon abweichende Regelungen können in den jeweiligen Spielordnungen der einzelnen Sportarten in Absprache mit der Sportleitung des BKV vorgenommen werden.